

Merkblatt zur Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweit- bzw. Nebenwohnung) für den persönlichen Lebensbedarf erhoben werden.

Auf Grundlage der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der jeweils gültigen Fassung wird ab dem 01.01.2017 in Norderstedt eine Zweitwohnungssteuer erhoben. Sie ist von Eigentümern, Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu entrichten, die eine Wohnung oder ein Haus für sich oder Familienangehörige neben ihrer Hauptwohnung vorhalten. Die Eigenschaft einer Zweitwohnung geht nicht dadurch verloren, dass sie vorübergehend oder nicht genutzt wird.

Nicht als Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung gelten Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso bilden Wohnungen, die von Trägern der Jugendpflege zur Verfügung gestellt werden und Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen) eine Ausnahme.

Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Norderstedt eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 der Satzung innehat. Haben mehrere Personen gemeinsam eine Zweitwohnung inne, so trifft die Steuerpflicht sie als Gesamtschuldner/innen. Ausnahmen bilden hier zur Schule gehende, Studenten und Auszubildende sowie Personen, die ihren Zweitwohnsitz in Norderstedt berufsbedingt vorwiegend nutzen und dieser entgegen der melderechtlichen Vorschriften nicht den Hauptwohnsitz der Familie darstellt. Diese Ausnahmesituationen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Höhe der Zweitwohnungssteuer richtet sich nach der Jahresrohmiete. Dabei handelt es sich um einen Wert, der durch das Finanzamt Segeberg bei der Bewertung des Objektes ermittelt wurde. Berechnungsgrundlage ist grundsätzlich die vom Finanzamt auf den 01.01.1964 festgesetzte Jahresrohmiete, welche nach dem Preisindex der Lebenshaltung (Nettokaltmieten) aktualisiert wird. Hierauf wird der städtische Steuersatz von zurzeit 12 % unter Anrechnung der Verfügbarkeit erhoben.

Bitte beachten Sie:

Das Innehaben einer Zweitwohnung ist der Stadt Norderstedt, Bereich Steuern, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Die Anmeldung eines Nebenwohnsitzes im Einwohnermeldeamt ersetzt diese Anzeige nicht.

Durch die fristgemäße Mitteilung werden Steuernachzahlungen und evtl. ein Bußgeld vermieden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage www.norderstedt.de unter dem Begriff Zweitwohnungssteuer. Gerne geben auch die Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Buchhaltung und Steuern unter Tel.: 040 595 346 oder aber per E-Mail unter buchhaltung@norderstedt.de Auskunft.

Der Fachbereich Buchhaltung und Steuern ist an folgenden Tagen zu erreichen:

Montag:	8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Dienstag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	sowie 14:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr – 12:00 Uhr	